

## B e r i c h t

des

### Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über den Refkurs der Forstkommision von Davos.

(Vom 26. Dezember 1871.)

---

Die Forstkommision der Landschaft Davos beschwert sich mittelst Eingabe vom 6. Juni 1871 an die Bundesversammlung über eine Schlußnahme des Bundesrathes vom 10. März d. J., nach welcher derselbe einen Beschluß des Großen Rathes von Graubünden aufrecht erhält und den dagegen eingelangten Refkurs abgewiesen hat. Die Vorgänge sind in den Beilagen enthalten:

1. Refkurseingabe der Forstkommision von Davos vom 11. Juli 1870.
2. Auszug aus den Verhandlungen des Großen Rathes von Graubünden, vom 25. November 1869.
3. Rechtfertigung des Kleinen Rathes des Kantons Graubünden, vom 28. Januar 1871.
4. Vernehmung des Christian Obrecht vom 12. Dezember 1870, von Hrn. Advokat Gold.
5. Entscheid des Bundesrathes vom 10. März 1871.

Es geht aus denselben im Wesentlichen hervor, daß Christian Obrecht in seinem Privatwalde in der Landschaft Davos 121 Lärchenstämme geschlagen und zum eigenen Gebrauche in einer andern Gemeinde (Trimmis) ausgeführt hat, ohne die durch das Forstgesetz Davos vorgeschriebene Kontrolgebühre entrichtet zu haben. Die Forstkommision belegte denselben mit einer Buße von Fr. 7 per Stamm am 28. Mai 1869 und der Kleine Rath wies ein dagegen erhobenes Refkursgesuch am 27. September 1869 ab. Der Große Rath dagegen hatte den Beschluß des Kleinen Rathes und die Bußerkenntniß der Forstverwaltung von Davos mit Schlußnahme vom 25. November 1869 aufgehoben.

Ein Rekursgesuch gegen diese Schlußnahme wurde vom Bundesrath am 10. März 1871 abgewiesen, und nun bringt die Forstkommision dieses gleiche Gesuch an die Bundesversammlung.

Die Forstkommision stützt sich insbesondere auf Art. 4 des Davoser Forstgesetzes, der ihr die Kompetenz zur Handhabung aller im Gesetz enthaltenen Bestimmungen und zur Bestrafung vorkommender Frevelfälle überträgt; auf die Artikel 9 und 10, nach welchen für alles Holz, welches zum Verkauf oder zur Ausfuhr gebracht werden will, die Auszeichnung und Stempelung durch den Landschaftsförster und die Bewilligung durch den Kleinen Rath vorschreibt. Gegen Kleinrätthliche Rekursentscheide in Strafsachen krimineller und polizeilicher Art sei kein Weiterzug an den Großen Rath zulässig (Art. 24 und 27 der Kleinrätthlichen Geschäftsordnung). Das Buserkenntniß der Forstkommision sei keine Angelegenheit politisch administrativer Natur, worüber dem Großen Rath allein das Recht einer Einmischung zustehe, und der Art. 5 der Verfassung sei auch nicht anwendbar, weil dieser nur von Landes- und Polizeiangelegenheiten und Handhabung der Verfassung handle. Der Kleine Rath in seiner Bernehmlassung vom 28. Januar 1871 hebt neben diesen Argumenten besonders die dringende Nothwendigkeit hervor, zur Förderung der Forstkultur die Forstreglemente strenge zu handhaben.

D brecht in seiner Verantwortung vom 12. Dezember 1870 be-richtigt vorerst, daß der Kleine Rath die Bewilligung zur Abholzung schon im Jahre 1864 für drei Jahre erteilt habe; daß auch später die Auszeichnung von 121 Stämmen durch Anordnung des Stellvertreters des Kantonsforstinspektors durch einen Revierförster stattgefunden. Das kantonale und das spezielle davoserische Forstgesetz können sich nicht auf Holzbezüge zu eigenem Privatgebrauch, sondern nur auf die Holzschläge zu Handelszwecken beziehen; der Rekurs an den Großen Rath sei nicht als einfaches Kassationsgesuch gegen ein polizeiliches Strafurtheil zu betrachten, sondern als Beschwerde gegen Verletzung der Bundes- und Kantonsverfassung, und in dieser Hinsicht sei der Große Rath, nach Art. 3 der Bundesverfassung und nach Art. 5 der Kantonsverfassung, die oberste letztinstanzliche Autorität und allein kompetent, über Administration, folglich über Forstgesetze zu urtheilen und Ausschreitungen gegen kantonale Gesetze und Verordnungen zurückzuweisen (Art. 5 und 27 der Kantonsverfassung und Art. 27 der kleinrätthlichen Geschäftsordnung).

Auf diesen Standpunkt stellt sich denn auch der Große Rath bei seinem Entscheide vom 25. November 1869. Im Eingange seines Gottscheides sagt derselbe: daß es sich um die Frage handelt, ob die Buserkenntniß vom 28. Mai, resp. die darin enthaltene Anwendung des Forstgesetzes von Davos und einzelne Bestimmungen des letztern selbst mit der Bundes- und

Kantonsverfassung und mit der kantonalen Forstordnung vereinbar sei oder nicht; daß aber Art. 5 der Kantonsverfassung die Beurtheilung solcher Fragen ausdrücklich dem Großen Rathe zuweist. Dieser Art. 5 sagt nämlich: Der Große Rath bildet in Verwaltungs- und Landespolizeiangelegenheiten die oberste Behörde u. s. w. Er führt die Oberaufsicht über Handhabung der Verfassung, sowie über Vollziehung der Gesetze und Verordnungen.

Der Große Rath untersucht daher nicht die richtige Anwendung des Davoser Forstgesetzes in dem Strafurtheil, sondern stellt die Rechtsgültigkeit des Gesetzes selbst in Frage, wie dieses aus dem Motiv hervorgeht: daß die Genehmigung des Davoser Forstgesetzes durch den Kleinen Rath für den Großen Rath bei Beurtheilung vorliegender Fragen nicht absolut bindend und maßgebend sein kann.

Das Davoser Forstgesetz ist nämlich der Genehmigung des Großen Rathes nie unterstellt worden.

Bei Prüfung der vom Großen Rathe sich selbst gestellten Fragen findet derselbe, das rekurrirte Buserkenntniß widerstreite dem Art. 29 der Bundesverfassung, betreffend freien Kauf und Verkauf, freie Ein-, Aus- und Durchfuhr. Abgesehen von der Frage, ob dieser Artikel buchstäblich auf den vorliegenden Fall anwendbar sei, werde man es doch nicht bestreiten können, daß es in der Kompetenz der obersten Landesbehörde liege, den freien Verkehr ihrer Landesangehörigen zu schützen und nicht zu bewilligen, daß der Besitzer einer Privatwaldung, der sein ihm eigenthümliches Holz zum eigenen Gebrauche im gleichen Kanton verwendet, mit besondern Ausführgebühren belästigt werde. Mit Recht sagt daher ein weiteres Motiv in dem Entscheide, daß die nämliche Erkenntniß auch in das Eigenthumsrecht Dritter in einer Weise eingreife, welche nach Art. 27 der Kantonsverfassung nicht als statthaft anerkannt werden kann. Dieser Artikel sagt nämlich: Jeder Gemeinde steht das Recht der selbstständigen Gemeindeverwaltung mit Einschluß der niedern Polizei zu. Sie ist befugt, die dahin einschlagenden Ordnungen festzusetzen, welche jedoch den Bundes- und Kantonsgesetzen und dem Eigenthumsrechte Dritter nicht zuwider sein dürfen.

Die Einwendung, daß die Bewilligung zum Holzschlag nicht nachgesucht worden sei und die Auszeichnung des Holzes nicht forstamtlich stattgefunden habe, erklärt der Große Rath sachlich als nicht begründet.

Nach Einsicht dieses Entscheides, dessen Aufhebung die Beschwerbeschrist verlangte, konnte es nur Aufgabe des Bundesrathes sein, zu prüfen, ob derselbe die Bundesverfassung oder die Kantonalver-

fassung verlege. Ueber Verletzung der Bundesverfassung von Seite des Großen Rathes wird nun aber nicht geklagt. Demselben wird nur der Vorwurf gemacht, daß er in einer Strafsache als letzte Instanz gehandelt und ein Bußenurtheil aufgehoben habe, wofür ihm keine Kompetenz zustand. Es geht nun aber aus dem Entscheide des Großen Rathes unbestreitbar hervor, daß er in Anwendung des Art. 5 der Kantonsverfassung als oberste Behörde in Verwaltungs- und Landespolizeiangelegenheiten gehandelt, und die Verkehrsbeschränkung, wie sie in der Forstordnung von Davos vorgeschrieben ist, als unzulässig erklärt hat. Die Bundesverwaltung hat kein Interesse und kein Recht, in diese Kantonalangelegenheit sich einzumischen, in welcher die oberste Landesbehörde gesprochen hat.

Es kann noch beigefügt werden, daß der Bundesrath und auch der National- und Ständerath schon wiederholt in ähnlicher Weise sich ausgesprochen haben. Die Kantonsverfassungen stehen allerdings unter der Garantie des Bundes, und die Bundesbehörden haben darüber zu wachen, daß keine kantonale Autorität dieselbe verlege. Der erste Ausleger einer Kantonsverfassung ist aber der Große Rath, und die Bundesbehörden haben dessen Beschlüsse zu achten, wenn nicht etwa eine erweisliche Verletzung der Bundesverfassung vorliegt. Wenn über die Tragweite einzelner Bestimmungen verschiedene Meinungen walten, so hat man immer ein großes Gewicht auf diejenige Interpretation gelegt, welche die oberste Behörde des Kantons von seiner Verfassung gibt, und die Bundesbehörden sollen nur dann davon abweichen und interveniren, wenn in dieser Auslegung Unbill, Gefahrde oder Unterdrückung liegt. Das ist aber hier nicht der Fall. Der Große Rath hat der Verfassung eine Auslegung gegeben, wonach es ihm gestattet war, das Recht des freien Verkehrs und einen Bürger vor unzulässigen Beschränkungen zu schützen.

Wir empfehlen daher der Bundesversammlung, die von der Forstkommision von Davos gegen den Entscheid des Großen Rathes erhobene Rekursbeschwerde als unbegründet abzuweisen.

Bern, den 26. Dezember 1871.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Schenk.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**



## **Bericht des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über den Rekurs der Forstkommision von Davos. (Vom 26. Dezember 1871.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1872
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.01.1872
Date	
Data	
Seite	81-84
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 143

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.